

zahlungen können im zweiten, dritten und vierten Jahr der Wahlperiode des Landtags sowie im Wahljahr gezahlt werden; sie dürfen jeweils 15 vom Hundert der Gesamtsumme des nach dem Ergebnis der vorausgegangenen Wahl zu erstattenden Anteils an der Wahlkampfkostenpauschale nicht überschreiten.

(2) Der jeweilige Antrag auf Abschlagszahlungen ist schriftlich beim Präsidenten des Landtags einzureichen.

(3) Endet die Wahlperiode des Landtags vorzeitig, kann der Präsident des Landtags vor der Landtagswahl Abschlagszahlungen abweichend von Absatz 1 Satz 2 mit der Maßgabe gewähren, daß sie 60 vom Hundert des Anteils an der Wahlkampfkostenpauschale nicht übersteigen dürfen.

(4) Abschlagszahlungen sind nach der Wahl zurückzahlen, soweit sie den Erstattungsbetrag übersteigen oder wenn ein Erstattungsanspruch nicht entstanden ist.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 1 Abs. 3 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. § 1 Abs. 3 tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Oktober 1990

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Innenminister
Schnoor

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

– GV. NW. 1990 S. 572.

12

Gesetz zur Änderung des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

Vom 9. Oktober 1990

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 406), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1986 (GV. NW. S. 679), wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

Artikel II

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Oktober 1990

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Innenminister
Schnoor

– GV. NW. 1990 S. 573.

202

Sechshundfünfzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Vom 5. Oktober 1990

Auf Grund des Artikels 3 Abs. 4 des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 23. April/9. Mai 1969 (GV. NW. S. 928) in Verbindung mit § 24 Abs. 2 und § 29 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 362), sowie § 5 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), wird verordnet:

§ 1

Für die Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Minden (Kreis Minden-Lübbecke, Land Nordrhein-Westfalen) und der Stadt Bückeburg (Landkreis Schaumburg-Lippe, Land Niedersachsen) über die Aufnahme und Klärung von Abwasser aus dem Ortsteil Röcke der Stadt Bückeburg durch die Stadt Minden ist der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Minden zuständig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Oktober 1990

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schnoor

– GV. NW. 1990 S. 573.

24

Vierte Verordnung zur Änderung der Aussiedler-Zuweisungsverordnung

Vom 17. Oktober 1990

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Aussiedler und Übersiedler vom 6. Juli 1989 (BGBl. I S. 1378) wird verordnet:

Artikel 1

Die Aussiedler-Zuweisungsverordnung (AusZuw-VO) vom 11. September 1989 (GV. NW. S. 462), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 1990 (GV. NW. S. 388), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „in den letzten zwölf Monaten“ durch die Wörter „seit dem 1. August 1989“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 5 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
3. In § 4a werden nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „den nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zu berücksichtigenden Zeitraum zu ändern,“ eingefügt.